Richtlinie für die Durchführung von Sportlerehrungen der Stadt Geesthacht

Allgemeines

Neben dem Spitzensport bietet der Breitensport ein vielfältiges Angebot an sportlicher Betätigung. Insbesondere die wichtige Funktion, die der Sport in der Stadt Geesthacht darstellt, soll herausgestellt und auf seine weitreichende gesundheitliche, soziale und pädagogische Bedeutung hingewiesen werden.

Mit der Sportlerehrung erkennt die Stadt Geesthacht die gesellschaftliche Rolle des Sports an.

Durch die Sportlerehrungen sollen besonders verdiente Sportler und Sportlerinnen geehrt werden.

Ehrungskriterien

a) Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler als Einzelpersonen oder als Mannschaft, die

- einem Geesthachter Verein angehören oder
- einem auswärtigen Verein angehören, aber in Geesthacht wohnen oder
- in Geesthacht wohnen, jedoch keinem Verein angehören.

b) Folgende sportlichen Erfolge sind Voraussetzung:

- Teilnahme an einer Europa- oder Weltmeisterschaft, an den Olympischen Spielen, Paralympics oder an einer vergleichbaren internationalen Meisterschaft oder
- Erreichen eines 1., 2. oder 3. Platzes bei den Deutschen, Norddeutschen oder Landesmeisterschaften in der höchsten Leistungsklasse ihrer Altersstufe

c) Daneben kann eine Ehrung aus besonderem Grund erfolgen, wenn sich die sportlichen Leistungen ihrem Wert nach in diese Richtlinie einfügen. Dies gilt z. B. für die Ranglistenersten im Bereich der Jugendklassen in anerkannten Sportarten.

Meldung

Geesthachter Sportvereine, sonstige Sportorganisationen und Einzelsportler können ihre erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler bzw. ihre Leistungen schriftlich an die Stadt Geesthacht melden.

Durchführung und Finanzierung der Ehrung

Die Ehrungen sollen jährlich in einem festlichen Rahmen durch den Bürgermeister und den Bürgervorsteher erfolgen.

Die zu ehrenden Personen erhalten eine Anerkennung für ihre Erfolge.

Die Durchführung der Ehrung erfolgt durch die Stadt Geesthacht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Ausschuss für Bildung und Sport am 17.06.2025 beschlossen und tritt am 01.08.2025 in Kraft. Vorangegangene Richtlinien treten außer Kraft.

Geesthacht, 03.07.2025

Olaf Schulze
Bürgermeister